



## Sitzungs-Vorlage

FB / Aktenzeichen II/22 / 80	öffentlich	Vorlage 2010/104	Datum 16.06.2010
---------------------------------	------------	---------------------	---------------------

BERATUNGSFOLGE					
Gremium	Termin	EST	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	29.06.2010				
Gemeinderat	08.07.2010				

### Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ostbevern

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Vergnügungssteuersatzung wird in dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

#### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Die Erträge werden sich um ca. 5.000,00 €/Jahr erhöhen.

#### **Gleichstellung:**

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert. ja [ ] nein [ **X** ]

#### **Sachdarstellung:**

Der Rat der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 08.06.2010 die Verwaltung gebeten, eine Änderung der Vergnügungssteuersatzung vorzubereiten. Anlass ist die eingetretene Verschlechterung der Finanzsituation der Gemeinde. Die Einnahmesituation soll hierdurch verbessert werden. Aus diesem Grund soll der umsatzbezogene Steuermaßstab für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen von derzeit 10 v. H. auf 12 v. H. erhöht werden.

Dieses ist in § 7 Nr. 5 des beigefügten Entwurfs einer Vergnügungssteuersatzung entsprechend unter der Nr. 1 eingearbeitet worden.

Die bisher gültige Vergnügungssteuersatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2006 wurde seinerzeit inhaltlich an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW angelehnt.

Da es im Bereich der Vergnügungssteuer in den letzten Jahren seit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit des Stückzahlmaßstabes bei der Besteuerung von Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit vom 13.04.2005 zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten gekommen ist, hat der Städte- und Gemeindebund NRW die Mustersatzung zwischenzeitlich den neu vorliegenden Erkenntnissen angepasst. In erster Linie handelt es sich um eine redaktionelle Überarbeitung.

Die bisherigen Inhalte, insbesondere die Steuersätze bzw. Steuerbeträge, sind mit Ausnahme des Steuersatzes für Geräte mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen unverändert beibehalten. Da auch strukturelle Änderungen vorgenommen wurden, wird auf eine Synopse verzichtet.

Folgende maßgebliche Änderungen sind eingearbeitet:

#### Zu § 1

Wegen Problemen bei der praktischen Handhabung ist die generelle Besteuerung von "Filmveranstaltungen" entfallen.

Als neue Ziffer 4 sind „Sex- und Erotikmessen“ als mögliche Steuergegenstände aufgenommen worden.

Der Hinweis auf Personalcomputer in Ziff. 6 hat lediglich klarstellenden Charakter und erfolgt auf Grund der zunehmenden Verbreitung internetfähiger PCs in Spielstätten und der damit verbundenen Notwendigkeit einer Entscheidung hinsichtlich der Besteuerung.

#### Zu § 4 bis § 8:

Die begriffliche Unterscheidung bei den Erhebungsformen zwischen der „Kartensteuer“ und der „Pauschsteuer“ ist aufgegeben worden. Verwaltungsgerichte haben sich immer wieder an dem Begriff „Pauschsteuer“ gestört, nachdem die Besteuerung nach dem Einspielergebnis eigentlich keine pauschale Art der Besteuerung mehr darstellt (anders, als dies früher nach der Anzahl der Apparate der Fall war). In einem neuen Abschnitt 2 (Bemessungsgrundlage und Steuersätze) wird jetzt unterschieden nach der Besteuerung nach Eintrittsgeldern, nach der Besteuerung nach dem Spielumsatz, nach der Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes, nach dem Einspielergebnis und nach der Roheinnahme.

§ 4 Abs. 5 Satz 5 trägt dem Problem Rechnung, dass Veranstalter Eintrittskarten zunehmend mit einem Verzehrutschein kombinieren und der Wert dieser Zugabe sich häufig nur schwer ermitteln lässt. Nunmehr kann die Kommune in solchen Fällen den Zugabeanteil nach billigem Ermessen schätzen.

Einzig bekannter praktischer Anwendungsfall für eine Besteuerung nach der Roheinnahme im Sinne von § 8 sind Filmvorführungen in Sexshops, so dass diese Vorschrift derzeit keine Relevanz für die Gemeinde Ostbevern hat.

Bei der Ausgestaltung der Steuersätze ist das verfassungsrechtliche Erdrosselungsverbot zu beachten. Danach darf die Besteuerung es nicht unmöglich machen, den gewählten Beruf bzw. das ausgeübte Gewerbe ganz oder teilweise zur wirtschaftlichen Grundlage der Lebensführung zu machen.

---

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter

---